

**Magistrat der Stadt Mühlheim a. M.**

Brand-, Zivil-, Katastrophen- u.  
Hochwasserschutz  
Friedensstraße 20  
63165 Mühlheim am Main

**Anzeige über das/Antrag auf Genehmigung zum**

- Abbrennen pflanzlicher Abfälle
- Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Hiermit zeige ich das Abbrennen pflanzlicher Abfälle/eines Brauchtumsfeuers an und bitte um entsprechende Genehmigung.

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon/Handy	
Genauer Abbrennort	Bezeichnung Flur            Flurstück
Datum Uhrzeit	Von            Uhr bis            Uhr
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (z. B. Baumschnitt, forstliche Abfälle, ...)	
Grund des Verbrennens (z. B. Beseitigung pflanzlicher Abfälle, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers)	
Größe/Umfang der Maßnahme	
Weitere Informationen	

**Ich bin über die umseitigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis gesetzt worden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anzeige/Antrag eingegangen am

Gegen das Abbrennen pflanzlicher Abfälle/Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

- Genehmigung wird erteilt.
- Genehmigung wird erteilt, folgende Auflagen müssen erfüllt werden:
- Genehmigung wird nicht erteilt.

\_\_\_\_\_  
Sachgebiet

(Siegel)

## Rechts- und Sicherheitsvorschriften:

### I. Anzeige

1. Das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen muss **mindestens 2 Werktage**, das Abbrennen von Brauchtuftsfeuern muss **mindestens 14 Werktage** vorab der örtlichen Verwaltungsbehörde angezeigt werden.

Diese informiert hierüber die Zentrale Leitstelle des Landkreises, die Ordnungspolizei und die Polizei.

2. Anmeldungen über das Abbrennen in Waldgebieten sind den Forstdienststellen/Forstämtern anzuzeigen; diese veranlassen das Absetzen einer Mitteilung (wie oben) an die Zentrale Leitstelle Dietzenbach.

3. Gartenabfälle dürfen montags bis freitags nur in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr, samstags nur von 08:00 – 12:00 Uhr verbrannt werden.

4. Bei Terminverschiebungen, z.B. durch schlechtes Wetter, ist die örtliche Verwaltungsbehörde, Tel. 06108/601-350, eigenständig zu verständigen.

5. Bei unklar abgefassten Meldungen, bei nicht exakt zuzuordnenden Ortsangaben oder bei über die angegebene Zeit hinaus gehenden Feuern wird die örtliche zuständige Feuerwehr ggf. zur Brandbekämpfung durch die Zentrale Leitstelle des Landkreises alarmiert.

6. Die Anzeige muss enthalten:

- Angabe zur Art, zum Datum und zur Uhrzeit der Durchführung.
- Name und Anschrift des Veranstalters (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein u. ä.) und der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen wollen.
- Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson(en)
- Lage und Größe des Grundstücks, auf dem das Feuer durchgeführt werden soll. Eine Zustimmungserklärung des Eigentümers des Grundstücks ist beizufügen. Sofern das Grundstück vermietet oder verpachtet wurde ist auch eine Zustimmungserklärung des Nutzungsberechtigten beizufügen.
- Art und Menge des Brennmaterials, das verbrannt werden soll. Hierbei sind die Vorgaben von Ziffer II zu beachten.
- Angabe zur voraussichtlichen Höhe und Durchmesser des zu verbrennenden, aufgeschichteten Brennmaterials. Hierbei sind die Anforderungen nach Ziffer III zu beachten.
- Angaben zur Einhaltung der Mindestabstände nach Ziffer V.
- Angaben zur Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Kontrolle des Feuers, Anlegen eines Sicherheitsstreifens, Feuerlöscher, Handy für Notruf, etc.).

### II. Zulässige Brennmaterialien

1. Im Rahmen des Abbrennens darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist.

2. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz wie z. B. behandelte Paletten und Schalbretter sowie sonstige Abfälle (z. B. Altreifen) ist verboten.

3. Andere Stoffe insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

4. Das Brennmaterial muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

### III. Durchführung

1. Der vorgesehene Untergrund für das Feuer ist vorab mit Sand, Kies oder Steinen abzudecken, sofern es sich nicht bereits um einen besandeten oder bekiesten Platz handelt. Ggf. ist ein Sicherheitsstreifen nach Ziffer V anzulegen.

2. Die Feuerstelle darf erst am Tag des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

3. Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils 2 m grundsätzlich nicht überschreiten. Bei durchgehender Beaufsichtigung des Feuers durch die örtliche Feuerwehr sind im Einzelfall nach Ermessen der Feuerwehr Abweichungen davon möglich.

4. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.

### IV. Aufsicht

1. Die Durchführung eines Feuers bedarf mindestens einer Aufsichtsperson, die das Feuer sowie die Einhaltung der Maßgaben dieses Merkblattes von Beginn bis zum Erlöschen überwacht.

2. Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglich gegen den Wind zu verbrennen.

3. Es ist auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.

4. Bei aufkommendem starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.

5. Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte bereitzuhalten. Dies können sein: Wasser, Sand, geeignete Feuerlöscher etc.

6. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.

7. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

8. Diese Genehmigung ist mitzuführen.

### V. Gefahrenabwehr

1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 550 m zu ausgebauten Fernverkehrsstraßen,
- 150 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden,
- 100 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
- 50 m zu sonstigen Gebäuden,
- 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, -flächen,
- 20 m zu Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern,
- 10 m zur Grundstücksgrenze des für die Durchführung des Feuers vorgesehenen Grundstücks,
- 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.

2. Wenn innerhalb der unter Nr. 1 angegebenen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

3. Das Verbrennen ist im Übrigen **nur im Außenbereich** nach den gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

### VI. Verbote

1. Feuer dürfen nicht in Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebiet, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten sowie an bundeseigenen Ufergrundstücken an den Bundeswasserstraßen entzündet werden.

2. Auch ist zu beachten, dass Feuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden dürfen.

3. Unabhängig von diesen Einzelverboten ist bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen das Entzünden von Feuern generell verboten.

4. Flächenhaftes Abbrennen ist generell nicht zulässig.  
**Zuwiderhandlungen sind ordnungswidrig. Auch bei Einhaltung dieser Vorschriften sind Sie für alle verursachten Schäden voll haftbar.**